



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Prävention von sexuellem Missbrauch mit strafrechtlichen Mitteln?

von

Bernd-Dieter Meier, Bernadette Stolte

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Meier, B.-D., Stolte, B. (2005): Prävention von sexuellem Missbrauch mit strafrechtlichen Mitteln? In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/meierstolte/index_10_meierstolte.html

I. Fragestellung

Aus der Dunkelfeldforschung ist bekannt, dass der sexuelle Missbrauch kein seltenes Ereignis ist. Zwar gibt es über die Häufigkeit und den Verbreitungsgrad des sexuellen Missbrauchs keine genauen Zahlen. Eine für Deutschland repräsentative Untersuchung, die in den 90er Jahren am Kriminologischen Forschungsinstitut durchgeführt wurde, erbrachte jedoch, dass zwischen 6,2 und 18,1 % der Frauen über Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend berichten. Die Zahlen für die Männer sind geringer, aber auch sie sind nennenswert: Auch 2,0 bis 7,3 % der Männer berichteten über sexuelle Missbrauchserfahrungen.¹ Die große Spannweite, die sich sowohl für die Frauen als auch für die Männer ermitteln lässt, ist die Folge der unterschiedlichen definitorischen Eingrenzung, mit der sexueller Missbrauch erfasst werden kann. Die jeweils höheren Zahlen (18,1 % der Frauen bzw. 7,3 % der Männer) beziehen sich auf *irgendwelche* sexuellen Übergriffe in Kindheit und Jugend, die niedrigeren Zahlen (6,2 % der Frauen und 2,0 % der Männer) auf sexuelle Missbrauchserfahrungen *mit Körperkontakt* im Alter von weniger als 14 Jahren, wobei der Täter eine erwachsene Person war. Beachtenswert ist, dass es sich bei dem sexuellen Übergriff in vielen Fällen nicht um ein einmaliges Ereignis handelte. Fast die Hälfte der Befragten berichtete von Mehrfachviktimisierungen. Bei den Tätern handelte es sich fast ausnahmslos um Männer. In den meisten Fällen stammten die Täter aus dem sozialen Umfeld der Opfer; nur in ca. einem Viertel der Fälle handelte es sich um Täter, die dem Opfer unbekannt waren.

Nicht jeder sexuelle Missbrauch ist für das Opfer ein traumatisierendes Erlebnis. Das Alter des Kindes, die Dauer und Intensität der Tathandlungen, die Beziehung zum Täter, die Stabilität der Persönlichkeit des Kindes und seines sozialen Umfelds sind entscheidende Faktoren. Der Missbrauch *kann* jedoch traumatisierend wirken und die Entwicklung des Kindes in erheblicher Weise belasten. Dabei ist nicht nur an solche unmittelbaren Folgen zu denken wie Schuld- und Schamgefühle, Angst, Selbstisolierung und autoaggressive Verhaltensweisen, sondern auch an langfristige Folgen wie die erhöhte Wahrscheinlichkeit, auch in späteren Lebensphasen zum Opfer sexueller Misshandlungen zu werden oder mit eigener Delinquenz in Erscheinung zu treten.²

Angesichts des Verbreitungsgrads und der erheblichen Folgen, die sich aus der Viktimisierung für die Opfer ergeben können, besteht an der Prävention des sexuellen Missbrauchs ein starkes gesellschaftliches Interesse. Präventionsmaßnahmen können dabei auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen – bei den Kindern, bei den Tätern, durch die Aufklärung in der Öffentlichkeit – und sie können an ganz unterschiedliche Gefährdungslagen anknüpfen – was mit den Begriffen der primären, sekundären und tertiären Prävention zum Ausdruck gebracht wird. Gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist das Spektrum der möglichen Ansatzpunkte für die Prävention breit gefächert, und es ist nicht zuletzt auf die Enttabuisierung des Themas in den 1980er Jahren zurückzuführen, dass es heute vielfältige Bemühungen gibt, die auf die Verhinderung des sexuellen Missbrauchs abzielen.³ Noch nicht gesagt ist damit freilich, dass alle diese Maßnahmen auch erfolgreich in dem Sinne sind, dass sie Gefahren für die Kinder tatsächlich verringern. Für den Erfolg der Maßnahmen kommt es im Bereich der Prävention des sexuellen Missbrauchs ebenso wie in den anderen Bereichen der Prävention maßgeblich darauf an, dass bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt wird, zu welchen Ergebnissen die empirische Forschung hinsichtlich der Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen gelangt ist (evidence-based crime prevention⁴). Soweit es den sexuellen Missbrauch betrifft, steckt die Wirkungsforschung zwar noch in den Kinderschuhen, doch auch hier sind deutliche Bemühungen um die wissenschaftliche Fundierung er-

¹ Wetzels 1997, 153 ff.

² Fischer/Riedesser 1999, 258 ff.

³ Übersicht bei Kury/Obergfell-Fuchs/Kloppenburger/Woessner 2003, 291 ff.

⁴ Grundlegend Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie 2002; kritisch Graebisch 2004, 266 ff.

kennbar. Gerade erst in der letzten Woche ist in Berlin die PR-Kampagne für das groß angelegte Präventionsprojekt an der Charité gestartet worden, das sich an potentielle Täter wendet, die auf Kinder gerichtete sexuelle Impulse verspüren und denen therapeutische Hilfe angeboten werden soll.⁵

Die staatlichen Bemühungen um die Prävention des sexuellen Missbrauchs konzentrieren sich vor allem auf den Einsatz des Strafrechts. Nachdem das Sexualstrafrecht fast 20 Jahre lang unverändert geblieben war, ist es seit einigen Jahren Gegenstand fortgesetzter und lebhafter Reformen. Die in § 176 StGB geregelte Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde 1998 durch das 6. StrRG in wesentlichen Teilen umgestaltet und 2003 erneut geändert, wobei es sich jeweils um Ausdehnungen des Tatbestands und um Anhebungen der Strafdrohung handelte. Auch bei den Sanktionen wurde der Gesetzgeber aktiv: Das SexualstraftatenbekämpfungsgG von 1998 erweiterte die Möglichkeiten, wegen Sexualstraftaten verurteilte Täter in sozialtherapeutischen Anstalten unterzubringen, und die Voraussetzungen für die Unterbringung der Täter in der Sicherungsverwahrung wurden erst 1998 und dann noch einmal 2002 und 2004 gelockert.

Auch bei den staatlichen Maßnahmen stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit für die Prävention. Zwar ist die Prävention nicht das einzige Anliegen des Gesetzgebers. Bei der Ausdehnung der Strafbarkeit und der Anhebung der Strafdrohungen geht es auch immer darum, den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die veränderte Bewertung des Tatgeschehens zum Ausdruck zu bringen. Insoweit lässt sich feststellen, dass sich der sexuelle Missbrauch in den 1990er Jahren zunehmend zu einem Delikt entwickelt hat, dem die meisten Menschen mit Unverständnis und Abscheu sowie mit dem Ruf nach drastischen Sanktionen begegnen. Beispielhaft deutlich wurde dies im Juli 2001, als Bundeskanzler *Schröder* die gewandelte Stimmung gegenüber Sexualstraftätern aufgriff und kurz und bündig erklärte, „Wegschließen, und zwar für immer“.⁶ Neben der Verdeutlichung dieser gestiegenen Missbilligung, die dem sexuellen Missbrauch entgegengebracht wird, spielt die Prävention allerdings die entscheidende Rolle. Der potentielle, tatgeneigte Täter ebenso wie alle anderen sollen durch die Strafdrohung von der Tatbegehung abgehalten werden, sei es, dass sie aus innerer Einsicht von der Tat Abstand nehmen, sei es, dass ihnen die bei Bekanntwerden der Tat zu erwartenden Nachteile zu schwer erscheinen, sei es, dass sie, weil sie nach einer Tat eingesperrt sind, physisch daran gehindert werden, weitere Taten zu begehen.

Über die Frage, ob diese Sichtweise in der Praxis „funktioniert“, ob also die angedrohten, verhängten und vollstreckten Strafen tatsächlich präventiv wirken und die Wahrscheinlichkeit des sexuellen Missbrauchs reduzieren, oder ob es sich um bloße Wunschvorstellungen des Gesetzgebers handelt, gibt es nur wenige fundierte Untersuchungen. Die Erklärung hierfür liegt in den hohen methodischen Anforderungen, die die Wirkungsforschung stellt; grundsätzlich sind experimentelle Designs erforderlich, die aber gerade in dem durch das Strafrecht erfassten Bereich nur schwer verwirklichen lassen. Soweit derartige Untersuchungen im internationalen Bereich vorliegen, deuten sie darauf hin, dass Sexualstraftäter mit gezielten Programmen durchaus erreichbar sind; behandelte Sexualstraftäter weisen gegenüber unbehandelten Tätern eine um ca. 5 Prozentpunkte geringere Rückfallquote auf (13,0 % gegenüber 18,0 %).⁷

Die meisten Untersuchungen begnügen sich methodisch mit weniger, indem sie sich auf die Frage konzentrieren, ob und inwieweit es nach der Verhängung und Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen zu weiteren Auffälligkeiten kommt. Beispielhaft kann etwa auf eine Untersu-

⁵ <http://www.kein-taeter-werden.de/>

⁶ Vgl. *Greiner* 2001, 650.

⁷ *Alexander* 1999; dazu *Rehder/Wischka* 2002, 70 ff.; vorsichtiger *MacKenzie*, in: *Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie* 2002, 370 f.

chung der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) verwiesen werden, die 2001 vorgelegt wurde. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stand die Auswertung der kriminellen Karrieren von solchen Tätern, die 1987 wegen eines sexuellen Missbrauchs verurteilt worden waren. Nach einem Beobachtungszeitraum von 6 Jahren waren von denjenigen, die nach § 176 Abs. 1 StGB (also wegen eines „einfachen“ sexuellen Missbrauchs) verurteilt worden waren (n = 77), 53 % rückfällig geworden, 22 % wegen einschlägiger Delikte, 31 % wegen sonstiger Taten. Von denjenigen, die nach § 176 Abs. 3 StGB (also wegen eines schweren Falls des sexuellen Missbrauchs) verurteilt worden waren (n = 57), waren hingegen nur 48 % rückfällig geworden, 11 % wegen einschlägiger Delikte, 37 % wegen sonstiger Taten.⁸ Über die spezialpräventive Wirksamkeit der Sanktionen lassen sich auf diesem Weg zwar keine Erkenntnisse gewinnen, da die empirisch ermittelten Unterschiede in den Rückfallquoten auf einer Vielzahl von Umständen beruhen können, die bei der Auswertung nicht ausreichend berücksichtigt werden können (Umstände in der Tat, in der Person des Täters, in der Entscheidung des Gerichts etc.). Dennoch sind derartige Untersuchungen wichtig, weil sie Aufschluss über die Basisraten des Rückfalls und damit für die Risikoeinschätzung in den untersuchten Tätergruppen liefern; sie ermöglichen es, die richterlichen Sanktionsentscheidungen daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie die erkennbaren Risiken zutreffend erfassen.

Das große Manko der bislang vorliegenden Untersuchungen zum Legalverhalten von Sexualstraftätern besteht darin, dass sie ausnahmslos an *verurteilte* Täter anknüpfen. Dies geschieht vor allem aus forschungspraktischen Gründen, weil der Zugang zu den entsprechenden Daten über das Bundeszentralregister möglich ist, das die Verurteilungen speichert und die Eintragungen unter bestimmten Voraussetzungen für Forschungszwecke zur Verfügung stellt. Ein sachlicher Grund, der sich für die Anknüpfung an die Verurteilungen anführen lässt, kann daneben darin gesehen werden, dass mit den Verurteilungen vor allem die schwereren Fälle erfasst werden, bei denen der Beweis über Tat und Täterschaft jenseits vernünftiger Zweifel geführt worden ist.

In der Rechtswirklichkeit bilden diese Fälle, in denen es zu einer Verurteilung des Täters kommt, jedoch die Ausnahme. Eine schon etwas ältere Untersuchung von *Gunder* zeigte, dass von den Verfahren, die 1994 in Niedersachsen wegen eines Sexualdelikts an einem Kind durchgeführt wurden (ohne Unbekannt-Sachen), nur etwa ein Viertel mit einer Verurteilung endete; die übrigen Fälle wurden anderweit, überwiegend durch Einstellung im Ermittlungsverfahren beendet.⁹ Über das Legalverhalten der Täter, deren Verfahren nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen wurde, sondern auf andere Weise beendet wurde, liegen bis heute keine gesicherten Befunde vor. Dabei wären gerade in diesem Bereich empirische Befunde unverzichtbar, wenn es darum geht, den Strafverfolgungsorganen für die Entscheidungen über den Verfahrensabschluss das Material für fundierte Risikoeinschätzungen an die Hand zu geben.

An diesem Punkt setzt das Forschungsprojekt an, das in den Jahren 2001 bis 2004 an der Universität Hannover durchgeführt wurde und über das im Folgenden berichtet werden soll.¹⁰ Die Stichprobe basiert auf der Auswertung von 297 Strafverfahren, die 1998 in drei niedersächsischen Staatsanwaltschaften (Hannover, Braunschweig und Göttingen) wegen eines Sexualdelikts an einem Kind durchgeführt wurden. Die 297 Verfahren richteten sich gegen 286 Personen; gegen 9 Personen wurden innerhalb eines Jahres 2 oder noch mehr Strafverfahren eingeleitet. Verfahren gegen unbekannte Täter wurden nicht berücksichtigt. Erfasst wurden sämtliche Sexualdelikte, die zum Nachteil von unter 14-Jährigen begangen wurden, also nicht nur der sexuelle Missbrauch i.S. des § 176 StGB, sondern auch der Missbrauch von Schutzbefohlenen i.S. des § 174 StGB, die sexuelle Nötigung einschließlich Vergewaltigung (§ 177 StGB), soweit sie sich

⁸ Elz 2001, 201 ff.

⁹ *Gunder* 1999, 283.

¹⁰ Ausführlich zum Folgenden *Stolte* 2005.

gegen ein Kind gerichtet hatte, und exhibitionistische Handlungen i.S. der §§ 183, 183a StGB. Da in die Stichprobe nahezu sämtliche Verfahren Eingang fanden, die 1998 an den drei Orten wegen dieser Delikte durchgeführt wurden¹¹, bildet die Stichprobe ein genaues Abbild der an Kindern begangenen Sexualkriminalität, so wie sie den Staatsanwaltschaften bekannt wird.

II. Umgang der Justiz mit der bekannt gewordenen Sexualkriminalität an Kindern

1. Taten, Täter und Opfer, die in das Blickfeld der Staatsanwaltschaften geraten

In der Stichprobe finden sich nahezu ausschließlich (98,3 %) männliche Probanden. Mit 84,3 % besaß zum Tatzeitpunkt ein sehr großer Teil der 286 Probanden die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Alter der Probanden betrug bei Begehung des Bezugsdeliktes durchschnittlich $aM = 38,2$ Jahre. Der jüngste Proband war 11 Jahre und der älteste 86 Jahre alt.

Bei der Probandengruppe der Untersuchung handelt es sich ganz überwiegend nicht um isolierte Personen, die zum Tatzeitpunkt keine sozialen Kontakte hatten und alleine lebten. Mit 41,6 % hatte der größte Anteil der Probanden einen festen Lebenspartner, mit dem er meist auch zusammenlebte. Bei den Probanden ohne partnerschaftliche Anbindung (32,2 % der Gesamtstichprobe¹²) handelte es sich meist um recht junge Personen. 26,1 % dieser Probanden waren noch minderjährig und lebten aufgrund ihres Alters noch bei den Eltern oder anderen Verwandten. Allein, d.h. in einem Ein-Personen-Haushalt und ohne partnerschaftliche Anbindung, lebten nur 18,5 % der Probanden.

Bei den von den Tätern vorgenommenen sexuellen Handlungen handelte es sich überwiegend um solche mit Körperkontakt. In 26,3 % der Fälle wurden sogar der Geschlechtsverkehr oder ähnliche sexuelle Handlungen durchgeführt. Lediglich in 27,9 % der den Strafverfahren zugrunde liegenden Taten erfolgte kein Körperkontakt, wobei es sich fast ausschließlich um exhibitionistische Handlungen i.S.d. Strafgesetzbuches handelte. Es wurden jedoch auch die anderen sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt, wie z.B. das Zeigen pornographischer Schriften, erfasst.

Zum größten Teil nahmen die Probanden die sexuellen Handlungen ohne Einsatz irgendwelcher „Mittel“ vor oder forderten das Kind auf, die entsprechenden Handlungen vorzunehmen, ohne Konsequenzen in Aussicht zu stellen. Bei 34,6 % der unter diesen Umständen begangenen Sexualstraftaten wurde von dem Proband mit dem Kind kein Körperkontakt aufgenommen. In weiteren 45,5 % der Straftaten kam es zu sexuellen Berührungen, häufig aber nur über der Kleidung. Nur in den verbleibenden 19,9 % dieser Verfahren ergaben die Ermittlungen, dass die Probanden den Beischlaf vollzogen oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorgenommen hatten. Erwähnenswert an dieser Stelle erscheint jedoch, dass dies bereits die Hälfte der insgesamt durchgeführten Geschlechtsverkehre ist, d.h. die Probanden bei der Vornahme des Geschlechtsverkehrs in der Hälfte der Fälle keine Zwangs- oder Lockmittel verwendeten.

Der Einsatz von Zwangsmitteln, d.h. psychischer Druck, Drohungen und körperliche Gewalt konnte lediglich in 14,8 % der durchgeführten Strafverfahren ermittelt werden. In 56,1 % dieser Fälle wurde der Geschlechtsverkehr vollzogen oder ähnliche sexuelle Handlungen vorgenommen. Eine Vergewaltigung im strafrechtlichen Sinn, d.h. unter Gewaltanwendung, lag nur sechs und damit 2,0 % der insgesamt durchgeführten Strafverfahren der Stichprobe zugrunde.

¹¹ Von 6 Verfahren wurden die Akten nicht zur Verfügung gestellt.

¹² Bei den verbleibenden 26,2 % der Probanden konnte den Strafverfahrensakten keine Angaben zur partnerschaftlichen Anbindung der Probanden entnommen werden.

Von den Taten war meist nur ein Kind betroffen. Auch handelte es sich bei den Geschädigten überwiegend um Mädchen. Männliche Geschädigte wurden nur in 31,7 % der Strafverfahren ermittelt. Das durchschnittliche Alter der Kinder lag bei 9,3 Jahren. Das jüngste Opfer war bei Begehung der Tat allerdings erst ein Jahr alt. Mit 41,1 % kannten die Mehrheit der Probanden ihre Opfer bereits vor der Tatbegehung. Es handelte sich um Kinder von Freunden bzw. Bekannten des Probanden oder Kinder aus der Nachbarschaft. Ein Verwandtschaftsverhältnis bestand hingegen nur bei den wenigsten Probanden. War ein solches jedoch vorhanden, handelte es sich sehr häufig um eine Eltern-Kind-Beziehung.

Sowohl die Intensität der sexuellen Handlung als auch der Bekanntheitsgrad zwischen Proband und Kind stehen in einem höchst signifikanten Zusammenhang zur Häufigkeit der Tatbegehung und dem Verhalten der Geschädigten. Mit Zunahme der Intensität der sexuellen Handlung als auch des Bekanntheitsgrades nahm die Gegenwehr der Kinder ab und überwogen mehrmalige Deliktsbegehungen. Bei den Probanden fremden Kindern ist eine mehrmalige Kontaktaufnahme kaum denkbar. Auch ist es für die Kinder bei sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt besonders leicht, sich zur Wehr zu setzen, indem sie weglaufen. Bei Handlungen mit Körperkontakt und damit fehlendem Abstand wird es für die Kinder demgegenüber bereits schwieriger, Gegenwehr auszuüben. Zum einen ist ihr Gegenüber in der Regel bereits älter und im Normalfall auch stärker, zum anderen werden die Kinder bei bestehender Bekanntschaft oder sogar Verwandtschaft psychisch gehemmt sein. Es ist vorstellbar, dass das Kind mit steigendem Bekanntheitsgrad Konsequenzen durch eine Gegenwehr fürchtet. So kann der Proband dem Kind ausdrücklich mit einer Bestrafung durch körperliche Gewalt oder Zurückweisung gedroht bzw. das Kind diese nur vermutet und deshalb das Geschehen über sich ergehen lassen haben. Demgegenüber ist jedoch auch denkbar, dass das Kind sich gerade bei ihm sehr vertrauten Personen nicht zur Wehr setzt, weil es die sexuellen Handlungen aufgrund der Nähebeziehung als etwas Gewöhnliches ansieht und erst mit dem Älterwerden begreift, dass das Geschehen nicht normal ist.

2. Erledigungsstrukturen der Justiz

Lediglich in 27,6 % der 297 durchgeführten Strafverfahren erfolgte eine Verurteilung des Probanden. Diese geringe Quote ist jedoch nicht auf eine Vielzahl von Freisprüchen zurückzuführen, denn wurde das Hauptverfahren eröffnet, so wurden die Probanden in der Mehrheit der Verfahren auch verurteilt. Nur in neun Verfahren erfolgte ein Freispruch. Es fand vielmehr bereits vor der Hauptverhandlung eine starke Selektion statt. Eine Hauptverhandlung wurde nur in 37,0 % der 297 Verfahren durchgeführt.

Abweichend von der Erledigungspraxis bei Einbeziehung aller Straftaten im Bundesgebiet erfolgte jedoch mit 38,4 % in einem recht großen Anteil der Verfahren eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft (Tab. 1). Allerdings stellte die Staatsanwaltschaft die übrigen Verfahren fast ausschließlich nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein, wobei der Grund überwiegend in Beweisschwierigkeiten bestand (Tab. 2).

Tab. 1: Verfahrensbeendigung der Staatsanwaltschaft im Vergleich

	Straftaten insgesamt Deutschland¹³	Sexualdelikte Niedersachsen¹⁴	eigene Untersuchung
	%	%	%
Anklageerhebung	14,9	26,3	38,4
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	18,2	4,6	6,4
Einstellung mit Auflagen	6,9	3,5	5,7
Einstellung ohne Auflagen	26,8	9,3	5,7
Einstellung gem. § 170 Absatz 2 StPO	33,3	56,3	43,8

Tab. 2: Gründe für Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO

	N	%
Verfahrenshindernis	16	12,5
Verdacht entkräftet	25	19,5
fehlende Erheblichkeit nach § 184c	20	15,6
Beweisschwierigkeiten	62	48,4
keine Angaben	5	3,9
<i>Gesamt</i>	<i>128</i>	<i>99,9</i>

Wurde das Hauptverfahren eröffnet, erfolgte in den meisten Verfahren auch eine Verurteilung der Probanden (Tab. 3).

Tab. 3: Verfahrensabschließende Entscheidung im Hauptverfahren

	N	%
Freispruch	9	8,2
Einstellung	15	13,6
Strafbefehl	4	3,6
Verurteilung	82	74,5
<i>Gesamt</i>	<i>110</i>	<i>99,9</i>

Bei einem Vergleich der vom Gericht verhängten Rechtsfolgen mit den Angaben zu den im Bundesgebiet für alle Straftaten und für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verhängten Sanktionen fallen in der Stichprobe Besonderheiten auf. Tab. 4 ist zu entnehmen, dass Sexualdelikte überwiegend mit einer Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet werden, wobei die Differenz zwischen den verhängten Geld- und Freiheitsstrafen in der Untersuchung in der Stichprobe wesentlich größer ist, als bei den Sexualdelikten insgesamt. Bei den Straftaten insgesamt überwiegt demgegenüber die Verhängung einer Geldstrafe.

¹³ Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften 1998, Tab.2.2.1.2.

¹⁴ Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften 1998, Anhang, Tab.1.6.1.

Tab. 4: Sanktionen bei Verurteilungen im Vergleich¹⁵

	insgesamt Deutschland %	Sexualdelikte Deutschland %	eigene Untersuchung %
Nach JGG	11,6	10,6	12,2
Erziehungsmaßregeln u. Zuchtmittel	9,4	4,6	4,9
Jugendstrafe	2,2	6,0	7,3
Nach StGB	88,4	89,4	87,8
Geldstrafe	71,9	30,8	9,8
Freiheitsstrafe	16,4	58,6	78,0
mit Bewährung	11,2	35,0	51,2

3. Faktoren, die die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO und den Freispruch beeinflussen

Interessant ist, welche Umstände darauf Einfluss nehmen, ob das Verfahren aus Mangel an Beweisen beendet wird. Für diesen Teil der Untersuchung wurden die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und die Freisprüche vor Gericht zusammengefasst und den übrigen Arten der Verfahrensbeendigung gegenübergestellt. Tab. 5 zeigt das Ergebnis dieser Gegenüberstellung und nennt alle diejenigen Faktoren, für die in der Untersuchung ein Einfluss nachgewiesen werden konnte.

Die Korrelationskoeffizienten zeigen, dass der Einfluss der meisten Merkmale nur gering ist. Herausgehobene Bedeutung kommt in den bivariaten Analysen lediglich dem Geständnis des Beschuldigten, der Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren und – mit Abstrichen – dem Alter des Opfers bei der Tatbegehung zu.

Tab. 5: Umstände, die eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO und einen Freispruch beeinflussen

Merkmal	Ausprägungen	§ 170 Abs.2 StPO / Frei- spruch + %	§ 170 Abs.2 StPO / Frei- spruch - %	cc_{corr} (*phi)	Sign. Niveau
Geschlecht des Täters	männlich	45,2	54,8	*0,14	0,020
	weiblich	100,0	-		
einschlägige Vorstrafen	ja	29,7	70,3	*-0,12	0,035
	nein	48,2	51,8		
Alter des Opfers bei Tatbegehung	Mittelwert	45,6	54,4	-0,24	0,000
männliche Opfer	ja	35,1	64,9	*-0,15	0,010
	nein	51,2	48,8		

¹⁵ Angaben für Deutschland aus: Strafverfolgungsstatistik 1998, Tab.2.3, eigene Berechnungen.

Verwandtschaft	ja	59,3	40,7	0,16	0,005
	nein	41,2	58,8		
Passivität des Opfers	ja	50,9	49,1	*0,15	0,015
	nein	36,3	63,8		
Dauer der Tatbegehung	Mittelwert	43,1	56,9	-0,14	0,022
Geständnis	ja	11,1	88,9	*-0,50	0,000
	nein	63,6	36,4		
Verteidiger	ja	29,3	70,7	*-0,34	0,000
	nein	62,7	37,3		

Überraschend ist der große Einfluss, der für die Mitwirkung eines Verteidigers ermittelt wurde. Während sich in früheren Untersuchungen gelegentlich gezeigt hatte, dass die Mitwirkung eines Verteidigers die *Einstellungswahrscheinlichkeit* erhöht¹⁶, wurde hier festgestellt, dass die Mitwirkung positiven Einfluss auf die *Verurteilungswahrscheinlichkeit* hat. Erklärlich ist dieser Einfluss nur dann, wenn man die Verteidigermitwirkung entsprechend § 140 StPO als Indikator für die Schwere der Tat interpretiert und davon ausgeht, dass sowohl Pflicht- als auch Wahlverteidiger vor allem an solchen Verfahren mitwirken, in denen es um gravierende Vorwürfe geht.

Unberücksichtigt bleibt bei den durchgeführten bivariaten Analysen die mögliche Wechselwirkung zwischen den ermittelten unabhängigen Variablen. Sind einige unabhängige Variablen untereinander korreliert, wird der Einfluss einer unabhängigen Variablen auf die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und einen Freispruch möglicherweise einer anderen unabhängigen Variablen zugeschrieben. Bei der schrittweisen Diskriminanzanalyse kann man eine Reihe von potentiell als erklärend in Betracht kommende Variablen angeben und die Auswahl der am besten für die Vorhersage der Gruppenzugehörigkeit geeigneten Variablen von der Diskriminanzanalyse vornehmen lassen. Das Ergebnis der Diskriminanzanalyse führt indes bei der hier untersuchten Fragestellung zu ähnlichen Ergebnissen wie die Ergebnisse der bivariaten Analysen. Neben der Variable „Geschlecht des Täters“, bei der es sich wohl in erster Linie um ein statistische Artefakt handeln dürfte, weil sich in der Stichprobe nur äußerst wenige weibliche Beschuldigte befanden, kommt hier als zusätzliche Variable lediglich die Belastung des Beschuldigten mit einschlägigen Vorstrafen hinzu (Tab. 6).

Tab. 6: Diskriminanzanalyse (schrittweise Methode) bzgl. Einstellung gem. § 170 Abs.2 StPO und Freispruch

	standardisierter Diskriminanzfunktions- koeffizient	verändertes Wilks` Lambda
Geständnis (ja – nein)	0,754	0,792
Verteidiger (ja – nein)	0,482	0,733

¹⁶ Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, 137 f.

Alter des Opfers bei Tatbegehung	0,325	0,708
Geschlecht des Täters	-0,257	0,692
einschlägige Vorstrafen	0,231	0,681

4. Faktoren, die die Verurteilung beeinflussen

Korrespondierend wurde untersucht, welche Umstände darauf Einfluss nehmen, ob das Verfahren mit einer Verurteilung des Beschuldigten bzw. Angeklagten beendet wird. Tab. 7 und 8 zeigen das Ergebnis der Gegenüberstellung von Verurteilungen und anderen Arten der Verfahrensbeendigung und nennen diejenigen Faktoren, für die insoweit ein Einfluss nachgewiesen werden konnte. Das Ergebnis ist sehr ähnlich wie im vorangegangenen Abschnitt. Auch hier erweisen sich sowohl in den bi- als auch in den multivariaten Analysen das Geständnis des Beschuldigten / Angeklagten und die Mitwirkung eines Verteidigers als die überragende Einflussfaktoren.

Tab. 7: Umstände, die eine Verurteilung beeinflussen

Merkmal	Ausprägungen	Verurteilung		cc _{corr} (*phi)	Sign. Niveau
		+	-		
		%	%		
Häufigkeit der Tatbegehung	Mittelwert	24,6	75,4	0,26	0,000
einmalige Tatbegehung	ja	19,8	80,2	*-0,2	0,000
	nein	40,0	60,0		
Alter des Opfers bei Tatbegehung	Mittelwert	29,3	70,7	0,14	0,009
Geschlechtsverkehr und ähnliche Handlungen	ja	50,0	50,0	0,26	0,000
	nein	77,1	22,9		
Einsatz von Drohung und/oder Gewalt	ja	48,3	51,7	*0,13	0,034
	nein	29,0	71,0		
aktive Beteiligung des Opfers	ja	45,9	54,1	*0,13	0,037
	nein	28,9	71,1		
Geständnis	ja	64,6	35,4	*0,56	0,000
	nein	11,1	88,9		
Verteidiger	ja	46,2	53,7	*0,38	0,000
	nein	12,0	88,0		

Tab. 8: Diskriminanzanalyse (schrittweise Methode) bzgl. Verurteilung

	standardisierter Diskriminanzfunktions- koeffizient	verändertes Wilks` Lambda
Geständnis (ja – nein)	0,844	0,793
Verteidiger (ja – nein)	0,546	0,729

5. Diskussion

Welche Überlegungen ergeben sich aus den genannten Befunden aus der Sicht der Prävention? Die Ergebnisse machen deutlich, dass für die Justiz bei der Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens präventive Überlegungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Entscheidung orientiert sich in erster Linie an der Nachweisbarkeit der Tat, mithin an einem Gesichtspunkt, der den normativen Vorgaben der StPO unmittelbar entspricht. Besonders deutlich kommt dies in dem überragenden Einfluss des Geständnisses zum Ausdruck, ohne das der Nachweis der Tat in vielen Fällen offenbar nicht geführt werden kann. Mit diesen Ergebnissen bestätigt die Untersuchung für den Bereich des sexuellen Missbrauchs die Befunde, die auch in anderen empirischen Untersuchungen zur Entscheidungstätigkeit der Justiz zutage getreten sind.¹⁷

Das einzige Merkmal, das sich als Indikator für die Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte interpretieren lässt, sind die einschlägigen Vorstrafen, die die Wahrscheinlichkeit der Einstellung oder des Freispruchs reduzieren. Dieses Ergebnis überrascht nicht; auch in anderen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass einschlägige Vorstrafen von den Strafverfolgungsorganen bei der Entscheidung über den Verfahrensabschluss berücksichtigt werden. Führt man sich die herausgehobene Bedeutung vor Augen, die den Vorstrafen für die Prognose des weiteren Legalverhaltens zukommt¹⁸, ist die Berücksichtigung der Vorstrafen nachvollziehbar. Gleichzeitig ist jedoch bemerkenswert, dass außer den Vorstrafen keine weiteren Merkmale nachweislichen Einfluss auf den Verfahrensabschluss haben, die in der neueren Prognoseforschung als Prädiktoren für den Rückfall ermittelt worden sind. Merkmale wie das Alter des Täters, die soziale Einbindung des Täters, das Geschlecht des Opfers oder die Nähe der Täter-Opfer-Beziehung werden von der Justiz offenbar nicht als Prädiktoren für den Rückfall angesehen.

III. Legalbewährung

1. Rückfallbegriff

Unter Legalbewährung wird verstanden, dass der Proband ein „Leben ohne Straftaten führt“, d.h. er nach der Bezugsentscheidung nicht rückfällig wird. Da die Erfassung des Dunkelfelds und der im Hellfeld nicht durch Verurteilung abgeschlossenen Strafverfahren im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich war, wird als Rückfälligkeit jede nach der Bezugsentscheidung erneut sanktionierte und aus dem Bundeszentralregister ersichtliche Straftat erfasst.

¹⁷ Vgl. Meier 2003, 250 f. m.w.N.

¹⁸ Hanson/Bussière 1998, 348 ff.

2. Bewährungszeitraum

Um die Rückfälligkeit ermitteln zu können, ist es erforderlich einen Bewährungszeitraum festzulegen, innerhalb dessen alle Probanden die grundsätzlich gleiche Möglichkeit haben, eine neue Straftat zu begehen. Denn die Rückfallhäufigkeit hängt auch davon ab, welche zeitliche Grenze festgelegt wird. Gemeint ist die Zeitspanne, die der Proband nach der verfahrensabschließenden Entscheidung im Bezugsverfahren bis zur Erteilung der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister in Freiheit verbracht hat. Je kürzer der Zeitraum gewählt ist, umso weniger rückfällige Probanden können berücksichtigt werden, wenn der Rückfall erst später erfolgt. Je länger der Risikozeitraum hingegen angesetzt wird, umso mehr Täter müssen aus der Untersuchung herausgenommen werden, weil sie nach der Bezugsentscheidung noch nicht ausreichend lange in Freiheit waren.

Die Auswahl des Bewährungszeitraumes war in der vorliegenden Untersuchung durch die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden beschränkt, wonach bei der Staatsanwaltschaft die niedrigste Aufbewahrungsfrist für Strafverfahrensakten fünf Jahre beträgt. Um sicherzustellen, dass keine Strafverfahrensakte aus dem zu untersuchenden Zeitraum vernichtet worden war, konnte der Bewährungszeitraum maximal fünf Jahre betragen. Des Weiteren musste berücksichtigt werden, dass von der Einleitung bis zum Abschluss des Strafverfahrens eine geraume Zeit verstreichen konnte. Um möglichst viele Probanden in die Rückfallberechnungen einbeziehen zu können, wurde die zeitliche Grenze zur Erfassung von Rückfalltaten deshalb auf vier Jahre festgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass nicht alle ausgewerteten Strafverfahren in die Rückfalluntersuchung einbezogen werden konnten. Nicht ausreichend lange - d.h. vier Jahre nach der Bezugsentscheidung - in Freiheit haben sich 47 Probanden (17,0 %) befunden. Davon betroffen waren insbesondere die Probanden, die im Bezugsverfahren zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden und bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde. Es wäre sicherlich wünschenswert gewesen, auch diese Probanden hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit zu untersuchen. Dazu wäre jedoch ein weit längerer Untersuchungszeitraum erforderlich gewesen, als er im Rahmen des Forschungsprojektes möglich war. Um diese kriminologisch besonders interessante Gruppe von Probanden zumindest ansatzweise in der Untersuchung einzubeziehen, werden die Rückfallquoten in Tab. 9 nicht nur für die Probanden mit einem Bewährungszeitraum von mindestens vier Jahren dargestellt. Es werden auch größere Probandengruppen erfasst, indem die Rückfallquoten für einen Bewährungszeitraum von drei, zwei und einem Jahr sowie für die gesamte Stichprobe berechnet werden.

Tab. 9: Rückfallquoten in Abhängigkeit vom Bewährungszeitraum

Bewährungszeitraum	Probanden (n)	Rückfall insgesamt (%)	Einschlägiger Rückfall (%)
≥ 1 Jahr	267	29,2	5,2
≥ 2 Jahre	253	28,9	4,7
≥ 3 Jahre	243	28,8	4,9
≥ 4 Jahre	229	27,1	3,5
<i>insgesamt</i>	276	28,6	5,1

Wie Tab. 9 zeigt, haben die 229 Probanden innerhalb des vierjährigen Bewährungszeitraums überwiegend (72,9 %) keine aus dem Bundeszentralregister ersichtlichen Straftaten begangen. Lediglich 62 und damit 27,1 % der Probanden haben mindestens eine neue Straftat begangen,

wegen der sie auch sanktioniert wurden. Mit 87,1 % (n = 54) begingen die meisten der rückfälligen Probanden keine einschlägigen Straftaten. Wegen weiterer Sexualdelikte wurden acht der Probanden erneut sanktioniert. Dies sind lediglich 3,5 % der Probanden mit einem Bewährungszeitraum von mindestens vier Jahren und 12,9 % der rückfälligen Probanden. Bei Einbeziehung größerer Probandengruppen durch die Wahl kürzerer Bewährungszeiträume lassen sich, wie in Tab. 9 dargestellt, keine gravierenden Abweichungen bei den Rückfallquoten feststellen. Insbesondere steigen die Werte nicht mit Länge des Bewährungszeitraums, da von einem längeren Bewährungszeitraum weniger Probanden erfasst werden. Ein großer Teil der Rückfälle erfolgte allerdings bereits innerhalb von ein bis drei Jahren nach der Bezugsentscheidung. Aber gerade solche Täter, die bereits kurz nach der Bezugsentscheidung rückfällig geworden sind und aufgrund der Rückfalltat eine Haftstrafe verbüßen mussten, wiesen keinen ausreichend langen Bewährungszeitraum auf.

3. Rückfallquoten nach Art der Bezugsentscheidung

Im Mittelpunkt der Rückfallanalyse stand die Frage, ob und inwieweit sich die Art der Bezugsentscheidung auf die Rückfälligkeit der Beschuldigten auswirkt. Die Ergebnisse sind in Tab. 10 zusammengefasst.

Tab. 10: Rückfallquote nach verfahrensabschließender Entscheidung

verfahrensabschließende Entscheidung	Probanden	Rückfall insgesamt		einschlägiger Rückfall	
		n	%	n	%
Staatsanwaltschaft	142	41	28,9	4	2,8
Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts	101	32	31,7	4	4,0
Einstellung wegen Verfahrenshindernissen	14	2	14,3	-	-
folgenlose Einstellung	10	4	40,0	-	-
Einstellung mit Auflagen und Weisungen	17	3	17,6	-	-
Gericht	87	21	24,1	4	4,6
ohne Verurteilung	42	8	19,0	2	4,8
Verurteilung	45	13	28,9	2	4,4
Gesamt	229	62	27,1	8	3,5

Von den bezüglich der Legalbewährung untersuchten 229 Strafverfahren wurden 142 Verfahren und damit der größte Teil (62,0 %) durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Die Rückfallquoten dieser Probandengruppe weisen zu den Gesamtrückfallquoten keine nennenswerten Unterschiede auf. So wurden 28,9 % der Probanden erneut sanktioniert, wobei dies bei 4 Probanden (2,8 %) auch auf einschlägige Delikte zurückzuführen war.

Sowohl hinsichtlich der Eintragungen wegen erneut sanktionierter Straftaten als auch wegen einschlägiger Delikte konnten zwar Unterschiede bei der Rückfallquote zwischen den verschiedenen Verfahrensbeendigungen durch die Staatsanwaltschaft festgestellt werden. Der Anteil der erneut sanktionierten Probanden lag nach einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO (z.B. wegen Beweisschwierigkeiten) bei 31,7 %, nach einer Einstellung

wegen Verfahrenshindernisses gem. § 170 Abs. 2 StPO und § 205 StPO aber nur bei 14,3 %. Nach einer Einstellung, die mit der Erfüllung von Auflagen und Weisungen verbunden war¹⁹, wurden 17,6 % der Probanden rückfällig. Bei den Strafverfahren, die mit einer folgenlosen Einstellung²⁰ abgeschlossen wurden, lag der Anteil der erneut sanktionierten Personen mit 40,0 % deutlich über dem Anteil der Gesamtpopulation. Erneute Sanktionierungen wegen Sexualstraftaten wurden im Bundeszentralregister nur für Probanden registriert, deren Verfahren in der Bezugssache nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde: Von den 102 Probanden, deren Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt wurde, wurden vier Personen (4,0 %) wegen mindestens eines einschlägigen Deliktes erneut sanktioniert. Die genannten Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

In den verbleibenden 87 Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 1 StPO Anklage erhoben oder einen Strafantrag gem. § 407 StPO beantragt und das Gericht daraufhin das Verfahren beendet. Die Rückfallquote der davon betroffenen Probanden liegt mit 24,1 % nur geringfügig unter der Gesamtrückfallquote. Wegen Sexualstraftaten wurden nach der Bezugsentscheidung vier der Probanden (4,6 %) erneut sanktioniert. Dieser Anteil liegt etwas höher als der Anteil der Gesamtpopulation. Erhebliche, jedoch wiederum nicht signifikante, Unterschiede zeigen sich bei den verschiedenen verfahrensabschließenden Entscheidungen des Gerichts.

Von den 42 Probanden, deren Strafverfahren nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen wurde, begingen lediglich acht Personen (19,0 %) erneute Straftaten, aufgrund derer eine Sanktionierung erfolgte. Dieser Wert liegt deutlich unter dem der Gesamtpopulation als auch unter dem der Probanden, deren Verfahren durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurde. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass einer Gerichtsentscheidung von den betroffenen Personen ein höheres Gewicht beigemessen wird und deshalb die Einbeziehung des Gerichts gegenüber Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft einen abschreckenderen Charakter besitzt. Auch hier sind die Unterschiede jedoch nicht signifikant.

Bei den verurteilten Probanden lag die Rückfallquote mit 28,9 % und die einschlägige Rückfallquote mit 4,4 % ähnlich wie in der untersuchten Gesamtpopulation. Damit liegen nicht nur die Rückfallquoten der Gesamtpopulation, sondern auch die Anteile der zu ambulanten Sanktionen verurteilten Probanden weit unter den von der KrimZ ermittelten Werten (s.o. I.).²¹ Die Unterschiede in den Rückfallquoten können auf die unterschiedlichen Stichproben der Untersuchungen zurückzuführen sein. In der vorliegenden Untersuchung wurden alle im Jahre 1998 von den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Göttingen und Hannover in einem Strafverfahren wegen Sexualstraftaten mit kindlichen Opfern ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Die Untersuchung der KrimZ erfasste jedoch insbesondere Rückfälltäter, da die Bezugsentscheidungen für den Urteilsjahrgang 1987 anhand von im Jahr 1996 erteilten Bundeszentralregisterauszügen ermittelt wurden. Da zwischen Verurteilung der Täter und Auskunftserteilung aus dem Bundeszentralregister mehr als fünf Jahre vergangen und die Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen in der Regel bereits getilgt waren, ist für nicht rückfällige Täter, die an sich aufgrund ihres Bezugsdeliktes in der Stichprobe der KrimZ-Untersuchung erfasst sein müssten, von dem Bundeszentralregister keine entsprechende Auskunft erteilt worden. Hiervon ausgenommen und in der Untersuchung der KrimZ erfasst sind allenfalls solche Täter mit ambulanten Sanktionen in der Bezugsentscheidung, die vor der Bezugsentscheidung wegen eines schwerwiegenderen Deliktes oder nach der Bezugsentscheidung wegen einer Rückfalltat verurteilt worden sind, da durch diese Verurteilungen auch die Tilgungsfrist der Bezugsentscheidung gehemmt wurde.

¹⁹ 13 Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO, vier Einstellungen nach JGG.

²⁰ Eine Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO, sieben Beschränkungen der Strafverfolgung gem. §§ 154, 154a, b StPO (bei den Ausweisungen erfolgten jedoch erneut Straftaten, die von deutschen Gerichten abgeurteilt wurden), zwei Einstellungen nach JGG ohne Auflagen oder Weisungen.

²¹ *Elz* 2001, 213.

Die dargestellten Befunde dürfen jedoch nicht überbewertet werden. Da bei der Berechnung der Rückfallquoten aus methodischen Gründen bislang noch nicht sämtliche Verfahren berücksichtigt werden konnten, in denen die Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, geben die dargestellten Werte lediglich das Mindestmaß dessen an, womit im Bereich der Sexualkriminalität an Kindern nach einem Beobachtungszeitraum von 4 Jahren zu rechnen ist. Da davon auszugehen ist, dass es sich bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Tätern um eine stärker rückfallgefährdete Population handelt, kann es nicht überraschen, dass die hier für den Fall der Verurteilung ermittelte Rückfallquote (28,9 % insgesamt; 4,4 % einschlägig) vergleichsweise niedrig ist. Es ist geplant, die Untersuchungen in diesem Punkt durch weitere Abfragen beim Bundeszentralregister fortzuführen, um die Legalbewährung der Täter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, künftig besser in die Berechnungen einbeziehen zu können.

4. Rückfallfaktoren

Abschließend wurde untersucht, welche Faktoren darauf Einfluss nehmen, ob es zu weiteren Auffälligkeiten des Beschuldigten kommt. Die Ergebnisse der bi- und der multivariaten Analysen sind in Tab. 11 und 12 zusammengefasst.

Tab. 11: Umstände, die einen Rückfall beeinflussen

Merkmal	Ausprägungen	Rückfall + %	Rückfall - %	cc _{corr} (*phi)	Sign. Niveau
Alter des Täters bei Tatbegehung	Mittelwert	27,1	72,9	-0,32	0,000
eigene Kinder	ja	16,5	83,5	*-0,17	0,009
	nein	32,7	67,3		
Familienstand (verheiratet)	ja	15,4	84,6	*-0,17	0,012
	nein	31,7	68,3		
Vorstrafenbelastung	ja	56,6	43,4	*0,47	0,000
	nein	12,4	87,6		
Dauer der Tatbegehung	Mittelwert	27,6	72,4	-0,16	0,021
einmalige Tatbegehung	ja	32,6	67,4	*0,16	0,017
	nein	18,2	81,8		
Verteidiger	ja	17,0	83,0	*-0,20	0,000
	nein	34,9	65,1		

Tab. 12: Diskriminanzanalyse (schrittweise Methode) bzgl. Rückfälligkeit

	standardisierter Diskriminanzfunktions- koeffizient	verändertes Wilks` Lambda
Vorstrafenbelastung (ja – nein)	0,572	0,796
Alter des Täters bei Tatbegehung	0,367	0,723
Verteidiger (ja – nein)	-0,771	0,694

Auch wenn die Stichprobe bei der Berechnung der Rückfallquoten bislang noch nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte, fügen sich die hier ermittelten Rückfallfaktoren gut in das Spektrum bereits bekannter Forschungsbefunde ein. Die festgestellte, herausgehobene Bedeutung der Vorstrafenbelastung für die Vorhersage des weiteren Legalverhaltens entspricht den Ergebnissen zahlreicher anderer Untersuchungen, nicht nur im Bereich der Sexualkriminalität.²² Der Umstand, dass schon einmal eine Straftat begangen wurde, weist offenbar auf eine spezifische Gefährdungslage beim Täter hin. Zum Ausdruck kommt dies auch darin, dass sich in den bivariaten Analysen auch die fehlende soziale Einbindung (nicht verheiratet, keine eigenen Kinder) als aussagekräftig erwiesen hat, die in der Diskriminanzanalyse hinter dem überragenden Einfluss der Vorstrafenbelastung zurücktritt.

Auch dass das Alter des Täters als Rückfallfaktor ermittelt wurde, entspricht dem Stand der internationalen Forschung. In zahlreichen Studien wurde festgestellt, dass das Alter des Täters bei der Tatbegehung, aber auch beim ersten Sexualdelikt, die Rückfallwahrscheinlichkeit signifikant erhöht.²³ Die Bedeutung des Alters für die Vorhersage weiterer Straftaten stellt dabei keine Besonderheit der Sexualkriminalität dar, sondern spiegelt den allgemeinen Zusammenhang von Alter und Kriminalität wider.²⁴

Schwierigkeiten bereitet erneut die Einordnung des Umstands, dass die Mitwirkung eines Verteidigers die Vorhersage weiterer Straftaten ermöglicht. Dass die Verteidigermitwirkung den Rückfall unwahrscheinlicher macht, ist nicht plausibel, zumal wenn man davon ausgeht, dass Verteidiger vor allem in den schwereren Fällen eingeschaltet werden (s.o.). Vermutlich handelt es sich hier um eine Scheinkorrelation, die durch den Umstand bedingt ist, dass bei der Ermittlung der Rückfallfaktoren diejenigen Verfahren unberücksichtigt bleiben mussten, in denen die Täter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. In dem Segment der leichten und mittelschweren Sexualkriminalität, die hier allein berücksichtigt werden konnte, steht die Verteidigermitwirkung möglicherweise als Indikator für sozial gut integrierte Täter, deren Rückfallgefährdung aus anderen Gründen nur gering ist.

IV. Schlussbemerkung

Die Ausgangsfrage war, ob die für Sexualdelikte an Kindern angedrohten, verhängten und vollstreckten Strafen präventiv wirksam sind und die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten reduzieren. Die hier vorgestellte Untersuchung kann diese Frage zwar nicht beantworten, weil sie nicht experimentell angelegt war. Was die Untersuchung aber leisten kann, ist, dass sie eine Risikobe-

²² *Hanson/Bussière* 1998, 348 ff.

²³ *Hanson/Bussière* 1998, 348 ff.

²⁴ Vgl. *Kaiser* 1996, 485 ff.

wertung des spezifischen Umgangs der Justiz mit den betreffenden Tätern erlaubt. Insoweit zeigt sich, dass die hohe Selektivität, die für das deutsche Strafverfahren charakteristisch ist, aus präventiver Sicht keineswegs dysfunktional ist. Zwar wird von allen den Staatsanwaltschaften bekannt werdenden Sexualdelikten an Kindern nur gut ein Viertel der Fälle zur Verurteilung gebracht; drei Viertel werden auf andere Weise erledigt, wobei Verfahrenserledigungen wegen Nichtnachweisbarkeit der Tat dominieren. Obwohl aber diese Vorgehensweise in einem so sensiblen Deliktsbereich auf den ersten Blick hochproblematisch erscheint, zeigt die Untersuchung, dass die Strafverfolgungsorgane unter dem Gesichtspunkt der Prävention durchaus verantwortungsvoll handeln: Die Rückfallquoten sind beim Ausbleiben einer Verurteilung keineswegs höher als dann, wenn der Täter verurteilt wird, sondern liegen in etwa auf demselben Niveau (Ausbleiben der Verurteilung: 26,6 % Rückfall insgesamt, 3,2 % einschlägig; Verurteilung: 28,9 % Rückfall insgesamt, 4,4 % einschlägig). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Täter, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, in der Untersuchung aus methodischen Gründen bislang noch nicht erfasst werden konnten. Geht man davon aus, dass es sich bei den zu Freiheitsstrafe verurteilten Tätern um eine besonders risikobehaftete Population handelt, ist deshalb anzunehmen, dass bei künftigen Berechnungen in den Rückfallquoten ein Unterschied sichtbar werden wird, der die Nichtverurteilung nicht nur als gleichwertige, sondern sogar als *überlegene* Art der Verfahrenserledigung erscheinen lassen wird: Bei der Nichtverurteilung von Tätern werden die Rückfallquoten aller Voraussicht nach geringer sein als dann, wenn die Täter von den Gerichten verurteilt werden.

Die Nichtverurteilung des Täters, die auf den ersten Blick so problematisch erscheint, stellt sich damit als eine präventiv durchaus vertretbare Strategie der Justiz dar. Für die Mehrzahl der Täter gilt offenbar auch in dem spezifischen Deliktsbereich der Sexualkriminalität, dass es der staatlichen Einwirkung in Form von Verurteilung und förmlicher Sanktionierung nicht bedarf, um sie von weiteren Delikten, insbesondere einschlägigen Delikten, abzuhalten. Dieser Befund entspricht nicht nur der gerne zitierten Vermutung *Franz von Liszts* aus dem Jahr 1900: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“²⁵ Der Befund entspricht auch den Ergebnissen, die schon in den 1980er Jahren zur Rückfälligkeit nach Diversionentscheidungen ermittelt wurden; auch dort hatte sich gezeigt, dass die Legalbewährung nach den informellen Verfahrenserledigungen des Jugendstrafrechts (§§ 45 und 47 JGG) nicht schlechter, sondern besser war als die Legalbewährung nach Verurteilung und förmlicher Sanktionierung.²⁶

Will man die Opferinteressen im Bereich der Sexualkriminalität künftig noch besser schützen und die Zahl von einschlägigen Rückfällen noch weiter reduzieren, könnte an ein Ergebnis angeknüpft werden, das in der vorgestellten Untersuchung zutage getreten ist: Bei der Entscheidung über den Verfahrensabschluss berücksichtigen die Verfolgungsorgane derzeit zwar den Umstand, dass der Täter einschlägig vorbestraft ist; andere für die Prognose relevante Faktoren scheinen sie aber offenbar nicht in ihre Überlegungen einzubeziehen (s.o. II. 5.). Will man die prognostische Treffsicherheit der justiziellen Entscheidungen weiter erhöhen, würde es sich deshalb anbieten, die Ergebnisse der neueren Rückfallstudien im Bereich der Sexualkriminalität in breiterem Umfang bekannt zu machen und den Entscheidungsträgern diejenigen Prädiktoren zu nennen, die sich in der empirischen Forschung nicht nur als aussagekräftig erwiesen haben, sondern die zudem auch für die Justiz relativ leicht zu ermitteln sind; Merkmale wie das Alter des Täters, seine soziale Einbindung, das Geschlecht des Opfers oder die Nähe der Täter-Opfer-Beziehung mögen insoweit als Beispiele dienen. Gegenüber einem undifferenzierten und rechtlich problematischen „Wegschließen, und zwar für immer“ erschiene eine solche weitere Verbesserung der Prognose als der vorzugswürdige Weg.

²⁵ v. Liszt 1905, 339.

²⁶ Heinz/Hügel 1986, 61 ff.; Heinz/Storz 1992, 159 ff.; vgl. auch Dölling 1995, 250 ff. (zu § 153a StPO).

Literatur:

- Alexander, M.* (1999): Sexual Offender Treatment Efficacy Revisited. Internet-Publikation: <http://home.tiscali.nl/~ti137156/helping/articles/alexander.htm> (3.6.2005).
- Blankenburg, E., Sessar, K., & Steffen, W.* (1978). Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dölling, D.* (1995). Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a Abs. 1 StPO und Rückfall. In: *Schlüchter, E.* (Hrsg.). Festschrift für Friedrich Geerds. Lübeck: Schmidt-Römhild. 239 – 262.
- Elz, J.* (2001). Legalbewährung und kriminelle Karriere von Rückfalltätern – Sexuelle Missbrauchsdelikte –. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Fischer, G., & Riedesser, P.* (1999). Lehrbuch der Psychotraumatologie. 2. Aufl. München, Basel: Ernst Reinhardt.
- Graebisch, C.* (2004). Evidence-based crime prevention. Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell. *KrimJ* 36, 266 – 283.
- Greiner, A.* (2001). Wegschließen, und zwar für immer? *Kriminalistik*. 650 – 651.
- Gunder, T.* (1999). Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz. Frankfurt/M. u.a.: Peter Lang.
- Hanson, K., & Bussière, M.* (1998). Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*. 66, 348 – 362.
- Heinz, W., & Hügel, C.* (1986). Forschungsvorhaben der Bundesministers der Justiz „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“. Abschlussbericht. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Heinz, W., & Storz, R.* (1992). Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Kaiser, G.* (1996). *Kriminologie*. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Kloppenburg, V., & Woessner, G.* (2003). New Approaches to Preventing Sexual Crimes in Germany. In: *Kury, H., & Obergfell-Fuchs, H.* (Hrsg.). *Crime Prevention. New Approaches*. Mainz: Weisser Ring. 277 – 320.
- Liszt, F. v.* (1905). *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*. Zweiter Band. Berlin: Guttentag.
- Meier, B.-D.* (2003). *Kriminologie*. München: C.H. Beck.
- Rehder, U., & Wischka, B.* (2002): Behandlung von Sexualstraftätern. In: *Kriminalpädagogische Praxis*. 42, 70 – 76.
- Sherman, L., Farrington, D., Welsh, B., & MacKenzie, D.* (eds.) (2002). *Evidence-Based Crime Prevention*. London, New York: Routledge.
- Stolte, B.* (2005). Legalverhalten nach Sexualdelinquenz. Eine empirische Analyse der Delinquenzkarrieren nach Sexualstraftaten an Kindern. Hannover: jur. Diss.
- Wetzels, P.* (1997). Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos.